
Expertenhaftung

Die Verantwortung des Sachverständige für
Auswirkungen seiner Tätigkeit

Dr. Gernot Kanduth

22. Linzer Baumforum, 09. Juni 2016

Expertenhaftung

§ 1299 ABGB

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

Expertenhaftung

- Personenkreis
 - Bekenntnis zu
 - Amt
 - Kunst
 - Gewerbe oder
 - Handwerk
-

Expertenhaftung

- Erhöhter Sorgfaltsmaßstab
 - Im Vergleich zu Laien:
 - außergewöhnlicher Fleiß
 - außergewöhnliche Kenntnisse
 - Im Vergleich zu anderen Sachverständigen:
 - Maßstab: ein durchschnittlicher Fachmann des jeweiligen Fachgebietes
 - Keine außergewöhnliche Fähigkeiten bezogen auf den eigenen Fachkreis
 - Leistungsstandard der betreffenden Berufsgruppe
 - Typische Fähigkeiten des konkreten Verkehrskreises
-

Expertenhaftung

- Ö-Normen
 - Gesetzlich nicht verbindlich
 - Können (müssen aber nicht) eine Zusammenfassung von üblichen Sorgfaltsanforderungen enthalten
 - Prüfung im Einzelfall jedenfalls erforderlich
-

Expertenhaftung

- Sorgfaltsmaßstab für juristische Personen als Sachverständige
 - Entscheidend: einschlägige Tätigkeit
 - Irrelevant ist der statutenmäßige Wirkungsbereich
 - Maßstab: Wie hätte sich eine natürliche Person mit durchschnittlichen Kenntnissen/Fähigkeiten im Fachgebiet in der konkreten Situation verhalten?
-

Expertenhaftung

- Behördliche Anordnungen/Genehmigungen
 - Deren Befolgung muss die Sorgfaltspflicht nicht erschöpfen
 - Rechtswidriges Fehlen befreit nicht von der gebotenen Sorgfalt
 - Decken in der Regel nur einen Mindeststandard
-

Expertenhaftung

- Haftung vertraglich und deliktisch?
 - Abhängig vom Sinn der Qualitätserfordernisse

 - Mitverschulden nach § 1304 ABGB
 - Wer von fehlender Fachkenntnis weiß
-

Der Sachverständigenbeweis

- Aufgaben:
Vermittlung von
 - Erfahrungssätzen
 - Schlussfolgerungen
 - Tatsachen
-

Stellung im Zivilprozess

- Gehilfe und Beweismittel
- Unabhängig und neutral!
- Kein Zeuge
- Kein Organ oder Amtsperson



Keine Amtshaftung!

Pflichten des Sachverständigen

- ❑ Bestellung ist Folge zu leisten
 - ❑ Erscheinen vor Gericht
 - ❑ Leistung des SV-Eides
 - ❑ Rechtzeitige Abgabe von Befund und Gutachten
-

Ablehnung von Sachverständigen

- Ausschließungsgründe
 - Selbst Partei
 - Nahe Angehörigeneigenschaft
 - Bevollmächtigter einer Partei
 - Befangenheitsgründe
-

Der Auftrag

- Was ist vorweg zu prüfen?
 - Fällt Aufgabe in das Fachgebiet?
 - Bedarf es eines weiteren SV?
 - Bestehen Unklarheiten?
 - Reicht die Frist?
 - Reichen die Kostenvorschüsse?
 - Bedarf es gerichtlicher Hilfe?
 - Welche zusätzlichen Unterlagen werden gebraucht?
-

Die Aufgabe

- Grenzen der Tätigkeit
 - Schlussfolgerungen, keine Hypothesen
 - Bindung an Auftrag
 - „*Schlüssig und nachvollziehbar*“
 - Methode, Hilfsmittel
 - Verbleibende Unsicherheiten
 - Vergleichsversuche
-

Die Sprache

- Deutsch!
 - Verständlich, klar, kurz
 - Fachjargon
 - Sachlichkeitsgebot
-

Allgemeine Verhaltensregeln

- Am Ball bleiben!
 - Keine Zeugeneinvernahmen!
 - Gleiche Einbeziehung der Parteien (-
Vertreter)
 - Privatgutachten
-

Gutachtensaufbau

- Adressat
 - Aufgabenstellung
 - Rahmengeschehen
 - Befund
 - Gutachten
 - Zusammenfassung
 - Gebührennote
-

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehe ich gerne zur
Verfügung!

